

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 360.

Sonntag, den 26. December.

1847.

Grundsätze für Regulirung der Bäckerwaaren-taxe in Chemnitz.

In Nr. 51 d. Bl. v. J. 1846 sind die Grundsätze bekannt gemacht worden, nach welchen man Seiten der hiesigen Behörde bei Regulirung der Bäckertaxen zu Werke geht. Es wird nicht uninteressant sein, in Nachfolgendem diejenigen Grundsätze mitgetheilt zu finden, welche der Rath zu Chemnitz zufolge einer Bekanntmachung vom 15. Novbr. d. J. in dieser Hinsicht befolgt:

1. Durchschnittliches Normalgewicht eines Dresdner Scheffels Getreide. Im September, October oder spätestens im November jeden Jahres bestimmt eine hierzu ernannte Deputation aus dem Mittel des Stadtraths und der Stadtverordneten, unter Zugiehung der Bäcker-Obermeister, das für das nächstfolgende Jahr anzunehmende Normalgewicht eines Scheffels Roggen oder Weizen. Von jetzt an und für das Jahr 1848 sind, wegen besserer Qualität des Getreides, angenommen: 164 Pfund für 1 Scheffel Roggen, 175 Pfund für 1 Scheffel Weizen.

2. Berechnung der Abgänge des Getreides und deren Werthbestimmung.

1) Bei dem ordinären hausbacknen Roggenbrode werden 7 Pfund Fegestaub und Staubmehl, und 16 Pfund Kleie

23 Pfund als Abgänge in Abzug gebracht, und es wird der Werth der nutzbaren Abgänge an 16 Pfund Kleie nach 4% des durchschnittlichen Roggenpreises angenommen.

2) Bei dem feineren Roggenbrode werden an Abgängen 7 Pfund Fegestaub und Staubmehl, 16 Pfund Kleie und 21 Pfund Schwarzmehl

44 Pfund als Abgänge angenommen, und es werden die nutzbaren Abgänge an 16 Pfund Kleie und 21 Pfund Schwarzmehl, bis zu 5 Thlr. 29 Ngr. 9 Pf. des Scheffelpreises, nach 15% dieses Preises angenommen. Bei höheren Preisen wird an jedem Thaler, sobald er erfüllt ist, ein halbes Prozent weniger gerechnet, z. B. bei einem Preise von 6 Thlr. 14 1/2% und bei einem Preise von 10 Thlr. 12 1/2%.

3) Bei der weißen Waare werden 13 Pfund Spitzgang, Staubmehl und Füllkleie, 15 Pfund Kleie und 18 Pfund Schwarzmehl

46 Pfund als Abgänge berechnet, und der Werth der nutzbaren Abgänge, an 15 Pfund Kleie und 18 Pfund Schwarzmehl wird zu 11 1/9% (oder dem 9. Theile) des Durchschnittspreises eines Scheffels Weizen angenommen.

3. Verhältnis des Mehls zur Waare. Bei Bestimmung des Normalgewichts hat auch alljährlich die dies-

falls verordnete Deputation zugleich das Verhältnis des Mehles zur Waare normiren, wobei das zeither angenommene Verhältnis, nach welchem 3 Pfund Roggenmehl 4 Pfund Brod und 4 Pfund Weizenmehl 5 Pfund weiße Waare geben, zum Grunde gelegt wird. Von jetzt an und für das Jahr 1848 ist das Verhältnis des Roggenmehles zum Brode, wegen besserer Qualität des Ersteren, von 3:4 1/11 angenommen, wogegen es, hinsichtlich des Weizenmehles, wie zeither, bei dem Verhältnis von 4:5 verbleibt.

4. Fabrikationskosten, mit Inbegriff des Mahl- und Beutelgeldes. Diese werden für 1 Pfund ordinaires Roggenbrod zu einem und einem halben Pfennig, für 1 Pfund feineres Roggenbrod zu zwei und einem viertel Pfennig und für 1 Pfund Semmel oder Weißbrod zu drei und einem halben Pfennig berechnet.

5) Berechnung der Getreidepreise.

1) Die Annahme des Roggenpreises erfolgt durch Zusammenstellung der hiesigen und niederländischen mittleren Marktpreise, letztere mit einem Zuschlage von zehn Neugroschen Fuhrlohn auf den Scheffel. Sollte böhmischer oder anderer ausländischer Roggen vorzugsweise verbacken werden, so ist auch von diesem der Mittelpreis anzunehmen und mit den Mittelpreisen des hiesigen und niederländischen Getreidemarktes zusammen zu stellen, um hieraus den gemeinschaftlichen Mittelpreis zu finden und anzunehmen.

2) Zu Herstellung des feineren Roggenbrodes soll, wie jetzt, auch im Jahre 1848 stets der dritte Theil Walzmehl nach den Preisen, welche solches zu Groß-Schocher bei Leipzig mit Einschluß des Fuhrlohns bis Chemnitz hat, in Berechnung gebracht werden. Um diese Berechnung zu erleichtern, wird angenommen, daß aus dem Centner Walzmehl 25 sechspfündige Brode gebacken werden, und sonach bei einem Preise von 4 Thlr. für den Centner Walzmehl 1 Pfund Brod in runder Summe 9 Pf. kosten, bei jeder Erhöhung des Preises von einem Thaler aber das Pfund Brod einen Pfennig mehr kostet, z. B. 5 1/2 Thlr. 12 Pfennige, daher man bloß zu der ermittelten Taxe von 2 Pfund Brod aus Körnern nach den Preis von 1 Pfund aus Walzmehl zuzuschlagen hat.

3) Bei Bestimmung des Weizenpreises wird in der Regel der hiesige Marktpreis unberücksichtigt gelassen und nur der Mittelpreis des niederländischen Weizens mit Hinzurechnung von zwölf Neugroschen Fracht für den Scheffel, oder der Preis desjenigen fremden Weizens angenommen, welcher eben hier am meisten eingebracht wird.

6) Die Semmelfabrikation betreffend. Hier werden von dem berechneten reinen Mehle eines Scheffels Weizen vierzig Pfund Mehl auf die Bereitung der Semmeln gerechnet, und für die Bearbeitung derselben 11 1/9% (oder der 9. Theil) des Durchschnittspreises eines Dresdner